

Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg Jahrgang 1936

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 28. März 1936.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 23) Gebühren für die Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.
- 24) Kollektenliste.
- 25) Geschäftsbetrieb.
- 26) Konfirmation.
- 27) Einbinden von Kirchenbüchern.
- 28) Kirchliches Amtsblatt.
- 29) Berichtigung des Kirchengesetzes vom 14. Juni 1935.
- 30) Sprachprüfungen.
- 31) Deutsches Kirchliches Adreßbuch.
- 32) bis 35) Schriften.

II. Personalien: 36) bis 37).

I. Bekanntmachungen.

23) G.-Nr. / 180 / VI 38 d 1.

Gebühren für die Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

Die Reichsstelle für Sippenforschung hat im Benehmen mit den Kirchenbehörden die nachstehenden endgültigen Bestimmungen über die Gebühren für die Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung festgelegt, denen die in Frage kommenden staatlichen Stellen ihre Zustimmung erteilt haben. Alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Im Unermögensfalle kann von der Einziehung einer Gebühr abgesehen werden, doch hat die Prüfung etwaigen Unermögens in der gleichen Weise zu erfolgen, wie sie die beiden Runderlasse des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 4. März und 10. Oktober 1935 — abgedruckt im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, Seite 21 und 109 —, in denen auch die Fälle festgelegt sind, in denen Gebührenfreiheit ohne weiteres eintritt, vorsehen. Ein Erlaß der Gebühren wird auch bei rein wissenschaftlichen oder bei Erhebungen von allgemeinem Interesse in Frage kommen. Zur Wahrung der Einheitslichkeit und mit Rücksicht auf die übrigen Kirchenbuchstellen ist aber im übrigen ein Erlaß der Gebühren oder eine willkürliche Herabsetzung derselben zu vermeiden. Willkür-

liches Handeln der einzelnen Kirchenbuchstellen in der Gebührenfrage setzt, wie wiederholt erwiesen worden ist, die übrigen Stellen Mißdeutungen aus, die im kirchlichen Interesse unbedingt vermieden werden müssen.

Im einzelnen wird noch bemerkt:

- a) Die Gebühr von Ziffer V der Anlage kann auch bei **Beglaubigungen** gefordert werden, die **ohne Einsichtnahme in ein Kirchenbuch** erbeten werden, sofern nicht eine höhere Gebühr hierfür vorgesehen ist. Reinesfalls darf aus dem Fehlen einer besonderen Vorschrift für diesen Fall der Beglaubigung gefordert werden, daß solche Beglaubigungen, die immer auf **Freiwilligkeit** beruhen, gebührenfrei sind.
- b) Für die gebührenmäßige Behandlung von **Bescheinigungen in einem Ahnenpaß** gilt nach dem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 26. Januar 1936 folgende Bestimmung:

Als Gebühr für jede **Bescheinigung** ist ein Betrag von 0,10 *M*, bei jeder Vorlage jedoch höchstens von 1,— *M* zu erheben. Diese Gebühr gilt jedoch nur, wenn die **Richtigkeit einer Eintragung, auf Grund vorgelegter Urkunden, bescheinigt wird**. Erfolgt dagegen die Bescheinigung durch den Kirchenbuchführer **auf Grund seiner Register**, so sind die für die Ausstellung eines Registerauszugs üblichen Gebühren zu entrichten.

Schwerin, den 24. März 1936.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

Anlage.

Gebühren für die Benutzung der Kirchenbücher und sonstiger kirchlicher Archivalien.

I. Abstammungsnachweise, die der Nachweispflichtige auf Grund behördlicher oder parteiamtlicher Anforderungen zu erbringen hat, gemäß dem RdErl. d. RuPrMdS. vom 4. März 1935 und vom 10. Oktober 1935, betr. Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

- a) **Gebühr:** 0,60 *M* je Urkunde. Hat der Antragsteller nur unzulängliche Angaben über Datum und Kirchengemeinde gemacht, so ist bei Übernahme der Sucharbeit durch die Kirchenbuchführer eine Suchvergütung gemäß III zu erheben.
- b) **Gebührenfrei:** Wenn die für die Gebührenfreiheit in obigen Runderlassen des RuPrMdS. vom 4. März 1935 und 10. Oktober 1935 genannten Voraussetzungen zutreffen.

II. Abstammungsnachweise, die ohne Anforderung seitens einer behördlichen oder parteiamtlichen Stelle erbeten werden.

Gebühr: 0,60 *M* je Urkunde. Hat der Antragsteller nur unzulängliche Angaben über Datum und Kirchengemeinde gemacht, so ist bei Übernahme der Sucharbeit durch die Kirchenbuchführer eine Suchvergütung gemäß III zu erheben.

Es soll die einfache Erklärung des Antragstellers genügen, daß er aus eigenem Interesse oder für den Fall, daß er oder seine Kinder den Nachweis

später einmal für eine Behörde oder eine Dienststelle der Partei brauchen, sich die Unterlagen vorsorglich schon jetzt beschaffen möchte. Voraussetzung ist, daß die Nachforschungen nicht über die am 1. Januar 1800 lebenden Vorfahren der näheren Ahnenreihe hinausgehen, und daß nur die unmittelbaren Vorfahren des Nachweisenden erfaßt werden.

III. Nachweis der arischen Abstammung, der über die am 1. Januar 1800 lebenden Vorfahren der näheren Ahnenreihe hinausgeht, und sonstige sippenkundliche Forschungen; Nachforschung durch den Kirchenbuchführer.

Gebühr: 0,60 *M* je Urkunde, wenn das Datum und die Kirchengemeinde annähernd richtig angegeben wurden.

Falls längeres Suchen nötig ist, ist für jede angebrochene halbe Stunde 0,75 *M* zu zahlen. Die Ausfertigung der Urkunde ist in diese Gebühr mit eingeschlossen.

IV. Eigene Einsichtnahme des Antragstellers oder eines von ihm Beauftragten in die Kirchenbücher.

Gebühr: Für die erste Stunde 1,— *M*, für jede weitere Stunde 0,50 *M*, jedoch nicht mehr als 2,— *M* für einen halben (4 Stunden) und 4,— *M* für einen ganzen (8 Stunden) Tag.

V. Beglaubigungen, welche auf Grund von Abschriften des einsichtnehmenden Antragstellers vorgenommen werden.

Gebühr: 0,30 *M* je Urkunde.

Voraussetzung ist, daß der zu beglaubigende Auszug über den normalen Umfang einer Kirchenbucheintragung nicht hinausgeht. Undernfalls ist die Gebühr in Anlehnung an III zu berechnen.

VI. Der Antragsteller soll stets das Recht haben, für vorstehende Gebührensätze an Stelle von Ausfertigungen auf Vordruck vollständige, im Wortlaut und in Schreibweise getreue Abschriften der Eintragungen zu verlangen. Bei Eintragungen, die im Kirchenbuch in Tabellenform mit entsprechendem Vordruck vorgenommen sind, genügt indessen die Wiedergabe in Textform unter Hinzufügung der gegebenenfalls gekürzten Tabellenüberschriften.

VII. Sofern es sich um Anforderungen für amtliche Zwecke seitens der in dem Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 4. März 1935 (vergl. Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 21 u. f.) unter III/2 genannten Stellen handelt, sind auch die unter II bis VI genannten Fälle gebührenfrei zu behandeln.

24) G.-Nr. II 41 b.

Rollektenliste für das II. Vierteljahr 1936.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1936 werden hierdurch folgende Rollekten für sämtliche Kirchen des Landes angeordnet:

- 10. April, Karfreitag: Für den Bau neuer Kirchen in Rostock. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 12. April, Ostersfest: Für den Bau neuer Kirchen in Rostock. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 19. April, Quasimodogeniti: Für die Auslandsdiaspora. Ertrag an Landeskirchenkasse.

3. Mai, Jubilate: Für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft. Ertrag an Bibelgesellschaft. Postcheck: Hamburg 123 13.
In den Kirchenkreisen Stargard und Schönberg für die Ratteyer Bibelgesellschaft. Ertrag an Bibelgesellschaft. Postcheck: Hamburg 205 34.
10. Mai, Kantate: Für kirchenmusikalische Zwecke. Ertrag an Landeskirchenkasse.
21. Mai, Himmelfahrt: Für die Heidenmission. Ertrag an Herrn Amtshauptmann i. R. Reinhardt. Postcheck: Hamburg 609.
31. Mai, Pfingsten: Für die Innere Mission. Ertrag an Landesverein für Innere Mission. Postcheck: Hamburg 118 40.
7. Juni, Trinitatis: Für die evangelischen Glaubensgenossen in Österreich. Ertrag an Landeskirchenkasse.
21. Juni, 2. nach Trinitatis: Für das Hansteinwerk. Ertrag an Landeskirchenkasse.
28. Juni, 3. nach Trinitatis: Für den Wiederaufbau der Kirche in Hohen-Lukow. Ertrag an Landeskirchenkasse.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. des folgenden Monats an den zuständigen Propsten abzuführen. Die Herren Präpste wollen für den pünktlichen Eingang Sorge tragen und den Gesamtbetrag ihrer Propstei **umgehend** an die vorstehend bezeichneten Stellen überweisen.

Postcheckkonto der Landeskirchenkasse: Hamburg 356 82.

Schwerin, den 8. März 1936.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

25) G.-Nr. / 610 / I 9.

Geschäftsbetrieb.

Der Oberkirchenrat hat in letzter Zeit wiederholt festgestellt, daß die für den geschäftlichen Verkehr zu beachtenden Richtlinien nicht innegehalten werden. Die Einhaltung einheitlicher Richtlinien ist schon aus Rücksicht auf andere Dienststellen erforderlich. Erleichterung, die sich einzelne Dienststellen gestatten, bedeuten für andere eine Erschwerung der Arbeit.

Der Oberkirchenrat verweist auf folgende Punkte:

1. **Eingaben** an den Oberkirchenrat sind auf dem **vorgeschriebenen Dienstwege** über die Landesuperintendentur vorzulegen, vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 16/1934.
2. Es kommt immer wieder vor, daß Schreiben an dasjenige Mitglied des Oberkirchenrats bzw. den Dezenten im Oberkirchenrat persönlich gerichtet werden, von dem eine vorhergehende Verfügung unterzeichnet ist. Alle Eingaben, die für den Geschäftsbetrieb des Oberkirchenrats — **einschließlich der Landeskirchenkasse** — bestimmt sind, sind „An den Oberkirchenrat“ zu richten.
3. Bei der großen Zahl der täglichen Eingänge ist es notwendig, daß auf der ersten Seite der Eingabe links oben ein kurzer Hinweis auf den Inhalt des Schreibens gesetzt, und, soweit bereits ein Schriftwechsel in der Angelegenheit stattgefunden hat, auch die letzte Verfügung des Oberkirchenrats mit Datum und Geschäftszeichen angegeben wird.

4. Für die Eingaben an den Oberkirchenrat ist **ausschließlich weißes Papier im Dinformat** zu verwenden. Der Oberkirchenrat verweist auf die Verfügung vom 18. 1. 1926 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1/1926, Seite 1. Postkarten und Viertelbogen dürfen, da sie eine geordnete Aktenführung unmöglich machen, zu Eingaben an Oberkirchenrat und Landes-superintendentur nicht verwendet werden.
5. Die erforderliche pünktliche Erledigung aller Schriftsachen läßt in vielen Fällen zu wünschen übrig. **Pünktliche Erledigung** der amtlichen Schreibsachen und die Einhaltung vorgeschriebener Termine ist nötig, um Kirche und Kirchengemeinde vor Schaden zu bewahren.
6. Der Oberkirchenrat verweist auf seine Bekanntmachung vom 14. August 1935 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/1935, nach der die **Besuchszeiten** im Oberkirchenrat auf Montag, Mittwoch und Freitag, jeweils von 10 bis 12,30 Uhr festgesetzt sind. Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Auch bei Besuchen zu den genannten Besuchszeiten empfiehlt sich vorherige schriftliche Anmeldung. Besuche sind möglichst auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Schwerin, den 27. Februar 1936.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

26) G.-Nr. / 399 / II 24 d.

Konfirmation.

Wegen der Wichtigkeit der am Sonntag, dem 29. März 1936 stattfindenden Reichstagswahl für unser Volk, zugleich aber auch um der großen Bedeutung der Konfirmandenprüfung für unsere Kirche willen empfiehlt der Oberkirchenrat, in denjenigen Gemeinden, in denen die Prüfung der Konfirmanden am Sonntag Judica gehalten zu werden pflegt, dieselbe in diesem Jahre entweder auf den Sonntag Latäre vorzuverlegen oder nach altem Brauch mit der Konfirmation am Sonntag Palmarum zu vereinen.

Schwerin, den 12. März 1936.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

27) G.-Nr. / 57 / 2 II 33 a.

Einbinden von Kirchenbüchern.

Der Oberkirchenrat hat den Landes-superintendenturen die von der Reichsstelle für Sippenforschung herausgegebenen Richtlinien über das Nachbinden von Kirchenbüchern zur Bekanntgabe auf dem Kurrendenwege zugehen lassen. Der Oberkirchenrat ordnet hierdurch an, daß in jedem Falle, in dem ein Nachbinden erforderlich wird, **vor** Ausführung der Arbeit hierher Bericht zu erstatten ist, damit ein mit den Richtlinien vertrauter und entsprechend geschulter Buchbinder nachgewiesen werden kann.

Schwerin, den 2. März 1936.

Der Oberkirchenrat.

J. W.: Krüger-Hage.

28) G.-Nr. / 126 / II 37 g.

Kirchliches Amtsblatt.

Die Kirchlichen Amtsblätter für 1934 und 1935 sind mit dem für beide Jahrgänge gemeinsam herausgegebenen Inhaltsverzeichnis einbinden zu lassen. Wegen der Aufbringung der Kosten für das Einbinden wird auf die Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt 1924 Nr. 5 Seite 61 verwiesen.

Schwerin, den 3. März 1936.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

29) G.-Nr. / 69 / 2 I 38.

Berichtigung des Kirchengesetzes vom 14. Juni 1935.

(Kirchliches Amtsblatt Nr. 9/1935.)

Auf Seite 52 unter V c (Wohnungsgeldzuschuß) ist in Ortsklasse D der Betrag von 22,31 RM in 22,91 RM zu ändern.

Schwerin, den 4. März 1936.

Der Oberkirchenrat.

S. U.: Dr. Clorius.

30) G.-Nr. / 125 / II 37 g 1.

Sprachprüfungen.

Studenten, in erster Linie, aber nicht ausschließlich, der Theologie, welche die alten Sprachen (Latein und Griechisch) nachzuholen haben, finden ihre Ausbildung zweckmäßig in diesen Fächern im Sprachenkonvikt an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Franckeplatz 1 (Französische Stiftungen). Meldungen für das Internat und das Externat sind möglichst umgehend an die Leitung des Konviktes einzureichen. Wohnen im Internat zu günstigen Bedingungen, christliche Hausgemeinschaft.

Schwerin, den 16. März 1936.

31) G.-Nr. / 393 / 1 II 37 f.

Deutsches Kirchliches Adreßbuch.

Der Evangelische Presseverband für Deutschland in Berlin-Steglitz beabsichtigt, im Herbst d. J. die 3. Ausgabe des Deutschen Kirchlichen Adreßbuches herauszugeben. Den Herren Geistlichen der Landeskirche werden durch den Verband demnächst Fragekarten zugestellt werden, die möglichst genau ausgefüllt umgehend an den Presseverband zurückzugeben sind.

Schwerin, den 23. März 1936.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

32) G.-Nr. / 120 / II 37 g 1.

Schriften.

Drei Veröffentlichungen des Martin=Luther=Verlages, Erlangen:

.... endlich kam ein Mann aus Charbin! Berichte der nach der Mandchurei entflohenen Rußland=Deutschen. Mit einem Geleitwort von Prof. D. Dr. F. Ulmer, Erlangen. 1935. 32 S. 0,50 M. Fünf erschütternde Tatsachenberichte. Ein versöhnlicher Bericht des Seelsorgers in der neuen brasilianischen Heimat der Auswanderer schließt das Heft.

Heinrich Hauck: Der neueste Stand der völkisch=religiösen Bewegung 1936. 16 S. 0,10 M. Partiepreise. Kurz und sehr instruktiv.

B. H. Zimmermann: Die lutherische Kirche in Österreich. 1936. 32 S. 0,40 M. Ein geschichtlicher Überblick, bei der Märtyrerkirche beginnend und mit Reformvorschlägen für die sehr angewachsene Kirche endend. Ein höchst aufschlußreicher Überblick.

Schwerin, den 26. Februar 1936.

33) G.-Nr. / 120 / II 38 h.

In dem Verlag Benziger & Co., Einsiedeln (Schweiz), ist ein „Handbuch der Orgelfunde“ erschienen.

Es ist der langersehnte praktische Führer und Berater für jeden, dem eine Orgel anvertraut ist, der vor der verantwortungsvollen Aufgabe eines Orgelneu= oder Umbaues steht oder sein Werk mit Interesse pflegen und erhalten will. Der Oberkirchenrat weist empfehlend auf dieses Werk, dessen Anschaffung besonders den Herren Organisten empfohlen werden kann, hin. Der Preis beträgt broschürt 23,40 M, gebunden 25,— M. Bestellungen sind an den örtlichen Buchhandel zu richten.

Schwerin, den 3. März 1936.

34) G.-Nr. / 117 / II 38 h.

Im Verlage Georg Kallmeyer in Wolfenbüttel ist erschienen: „Die Entwicklungsgeschichte des Orgelbaues im Lande Mecklenburg=Schwerin“ (von den Anfängen bis ins ausgehende 18. Jahrhundert), bearbeitet von Dr. Walter Haacke, Domorganist in Naumburg (Saale). Der Herausgeber bemerkt hierzu: „Es wäre mir eine große Genugtuung, wenn zur heimischen Orgelpflege einiges beigetragen werden könnte, dadurch, daß die Schrift den Herren Pastoren, Kantoren und Organisten zur Kenntnis käme. Freilich wird nicht jeder über seine Orgel darin über alle historischen Einzelheiten unterrichtet, da die methodische Anlage der Schrift eine Anhäufung von Chronistis nicht verträgt. Sollte sich nun irgend= eine Pfarre über die Geschichte ihrer Orgel unterrichten wollen, so bin ich gern bereit, nach meinem Aktenkatalog die gewünschte Auskunft zu geben.“

Schwerin, den 3. März 1936.

35) G.-Nr. / 122 / II 37 g 1.

Passionsbüchlein, herausgegeben vom Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde, Gütersloh, Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh. Einzeln 30 Rpf.,

20 Stück je 27 Rpf.; 50 Stück je 25 Rpf.; 100 Stück je 23 Rpf.; 500 Stück je 21 Rpf. Für die Hand der Gemeinde bestimmt, trägt es zur Belebung des liturgischen Gottesdienstes bei.

Schwerin, den 27. Februar 1936.

II. Personalien.

36) G.-Nr. / 180 / III 1 v Rostock.

Die Bestellung des Freiherrn von Taube zum Leiter der Kirchensteuerämter Rostock Stadt und Land wird auf seinen Antrag zum 31. März 1936 zurückgenommen.

Schwerin, den 27. Februar 1936.

37) G.-Nr. / 169 / 1 Ribnitz, Pred.

Der Pastor Laudan ist zum 15. April 1936 mit der Verwaltung der freigewordenen II. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde zu Ribnitz beauftragt worden.

Schwerin, den 20. Februar 1936.